

STATUTEN des VESPA CLUB ROHRBACH

Vorbemerkungen und Inhaltsverzeichnis

Diese Statuten sind die Erstversion aus Nov. 2016. Alle in dieser Satzung angeführten Funktions- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

Im Folgenden wird der im § 1 genannte Name des Vereins auch als „Club“ bezeichnet bzw. abgekürzt.

Inhaltsverzeichnis (Paragraph) Seite

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Rechnungsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Mittel zur Erreichung des Clubzweckes	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beiträge	2
§ 7 Rechte und Pflichten	2
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Organe des Clubs	3
§ 10 Vorstand	3
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 12 Vertretung und Zeichnung	4
§ 13 Generalversammlung	4
§ 14 Rechnungsprüfer	5
§ 15 Schiedsgericht	5
§ 16 Auflösung des Clubs	5

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Rechnungsjahr, Geschäftsordnung

Der Verein führt den Namen
„Vespa Club Rohrbach“.

Er hat seinen Sitz in 4150 Rohrbach-Berg, Oberösterreich. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich grundsätzlich europaweit, insbesondere aber auf den Bezirk Rohrbach und die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg.

Das Club- und Rechnungsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

In diesen Statuten nicht präzise genug geregelte Punkte werden in einer jeweils aktuell gültigen Geschäftsordnung (im Folgenden kurz „GO“ genannt) geregelt.

Eine Postanschrift bzw. gültige Kommunikationsadressen werden ebenfalls in dieser GO festgelegt.

§ 2 Zweck

1. Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des italienischen Lebensstils, insbesondere jenes rund um den Motorroller „Vespa“.
2. Clubzweck ist ferner die Pflege und Förderung der Kontakte der Clubmitglieder untereinander sowie anderer Organisationen (Vereine, Unternehmen, NGO's), wodurch auch zur Förderung des gesellschaftlichen Lebens in der Bezirksstadt Rohrbach-Berg beigetragen werden soll.
3. Der Club kann auch als Sparverein fungieren.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Clubzweckes

Der Clubzweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:

- a) Pflege des italophilen Lebensstils, insbesondere des „Vespa-Kults“ für alle Altersstufen.
- b) Aus- und Weiterbildung im fahrzeug- und fahrtechnischen Bereichen durch Lehrgänge und Vorträge.
- c) Durchführung von motorsportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Wettbewerben.
- d) Herausgabe periodischer Informationen sowie den Betrieb einer Homepage.
- e) Mitgliedschaft bei Dachverbänden.

2. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge gem. GO.
- b) Erträge aus fachlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Wettbewerben.
- c) Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen und Lehrgängen.
- d) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbeeinnahmen und sonstige Zuwendungen

- e) Abschluss von Verträgen zur Erlangung von Vorteilen und Rabatten bei Partnern.
- f) Errichten und Betreiben von Clublokalen samt üblichen Einrichtungen, insbesondere auch gastronomische Einrichtungen oder Einrichtung zur Garagierung auf eigene Rechnung
- g) Finanzielle und organisatorische Unterstützung durch Mitglieder zur Erreichung der Clubziele
- h) Überschüsse aus der Sparvereinstätigkeit

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die gem. § 2 angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Clubs sind:
 - a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
 - b) außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht
 - c) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht
2. Ordentliche Mitglieder gem. 1a) sind: Personen, soweit sie nicht gemäß Ziffer 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
3. Außerordentliche Mitglieder gem. 1b) sind:
 - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen bis zum Abschluss ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Aberkennung der gesetzlichen Familienbeihilfe.
 - b) Personen und juristische Personen die nur an der ideellen/finanziellen Unterstützung des Clubs interessiert sind
 - c) Juristische Personen, Körperschaften und Firmenmitglieder. Solche haben für die Dauer der Mitgliedschaft stets mindestens 1 Person namhaft zu machen, die wie Mitglieder gem. Ziffer 2, 3a, 3b oder 4 zu behandeln sind.
4. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können über Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung der Generalversammlung auf Grund besonderer Verdienste ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt gem. dem in der GO festgelegten Prozedere. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet letztlich der Vorstand.
Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge setzen sich aus verschiedenen Teilbeträgen gem. GO zusammen. Die Höhe dieser Teilbeiträge für diverse Mitgliedschaften beschließt der Vorstand. Die Jahresbeiträge sind jeweils nach Vorschreibung, spätestens bis 31.03. eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Sonstige Beiträge (zB. gemeinsame Bestellungen) sind jeweils zu den genannten Zahlungskonditionen fällig.
3. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht termingerecht entrichten, sind bis zur Entrichtung der fälligen Beiträge vom Clubleben ausgeschlossen. Ein allenfalls eingeführter Clubausweis wird erst nach vollständiger Bezahlung aller gem. Ziffer 1 und 2 genannten Beiträge ausgefolgt.
4. Sparvereinseinzahlungen sind keine Clubbeiträge sondern sind nach den jeweils geltenden Gesetzen bzw. Vorgaben von Banken abzuwickeln.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Statuten, Club- und Vorstandsbeschlüsse und insbesondere nach Maßgabe seiner individuell erworbenen Mitgliedsart gem. GO
 - a) gegebenenfalls vorhandene Clubeinrichtungen zu benützen oder
 - b) durch den Club verhandelte Benützungs- oder Ermäßigungsrechte zu nützen
 - c) an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen
 - d) vom Club serviciert zu werden.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen. Einzuladen und stimmberechtigt sind lediglich ordentliche Mitglieder gem. § 4.2. Stimmberechtigte Mitglieder haben
 - a) nur eine Stimme
 - b) das aktive und passive Wahlrecht

3. Jedes Mitglied erfüllt seine Pflichten durch

- Unterstützen und Fördern der Clubzwecke und -ziele,
- Wahrung des Clubansehens
- pünktliche Entrichtung der Beiträge
- Einhaltung der Geschäftsordnung (GO)

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt gem. Ziffer 2
 - b) Ausschluss gem. Ziffer 3
 - c) Tod
 - d) Auflösung/Löschung der juristischen Person bzw. Körperschaft
2. Ein Austritt muss bis 1.12. - mit Wirkung 31.12. - eines Jahres schriftlich (auch eMail) an den Club erklärt werden. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht für das folgende Kalenderjahr Beitragspflicht für das Folgejahr.
3. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn gegen die Statuten bzw. satzungsgemäße Beschlüsse oder Bestimmungen gem. § 7.3. verstoßen wird.

Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausgeschlossene Mitglieder bleiben verpflichtet, Beiträge für das laufende Clubjahr zu entrichten.

Auf dem Rechtsweg, insbesondere auch auf die Anrufung des Schiedsgerichtes wird bei einem Ausschlussverfahren verzichtet.

§ 9 Organe des Clubs

1. der Vorstand (§10, §11, §12)
2. die Generalversammlung (§13)
3. die Rechnungsprüfer (§14)
4. das Schiedsgericht (§15)

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, mindestens einem, höchstens zwei Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Schriftführer und max. 3 weiteren Mitgliedern, die Funktionsbezeichnungen gem. GO haben können. Eine Mitgliedschaft gem. § 4.2. ist Voraussetzung in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Im Innenverhältnis beginnt die Periode mit Annahme der Wahl und endet mit Beginn einer Folgeperiode. Im Außenverhältnis beginnt und endet sie gem. Vereinsregistereintrag.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode kann dessen Stelle durch Kooptierung durch den Vorstand nachbesetzt werden, dem in der nächsten Generalversammlung zugestimmt werden muss. Soweit die Vorstandsmitglieder in der Höchstzahl nicht gewählt sind, kann bis zu dieser in einer Generalversammlung nachgewählt oder durch den Vorstand kooptiert werden.

3. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel oder bei Beschluss der Generalversammlung per Acclamation in 2 Wahlgängen (Präsident, restliche Vorstandsmitglieder). Wiederwahl ist zulässig. Wird bei einer Wahl die absolute Mehrheit für einen Wahlvorschlag nicht erreicht, so findet zwischen den beiden stimmenstärksten Vorschlägen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich

5. Für bestimmte Clubangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse oder Sektionen bilden und auch mit nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder be-setzen. Die Leiter sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. Weites haben sie Budgets zu erstellen und diese vom Vorstand bewilligen zu lassen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
- a) alle seine Mitglieder gem. GO unter Angabe von Datum, Zeit und Ort eingeladen wurden und
 - b) mind. 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind und
 - c) Tagesordnungspunkte angeführt sind

Grundsätzlich muss die Sitzung des Vorstandes vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen werden. Verlangen mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder eine Sitzung, so muss auch einberufen werden.

7. Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung angeführten Punkten erfolgen. Durch einstimmigen Beschluss können solche Punkte in der Sitzung selbst nachgenannt werden.

Zur gültigen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (*=in dieser Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident, der Einberufende*).

Über Vorstandssitzungen ist durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer (*Schriftführer*) ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- die gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten
- Erlass der Geschäftsordnung (GO)
- die Verwaltung des Clubvermögens
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und
- die Erledigung aller Angelegenheiten zur Erreichung der Clubziele, die nicht ausdrücklich anderen Organen in dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 12 Vertretung und Zeichnung

Nach außen hin wird der Club durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten. Sind auch diese verhindert, vertritt ein vom Vorstand nominiertes Vorstandsmitglied.

Schriftstücke (außer reine Informationen), Verträge und Finanzangelegenheiten sind vom Präsident und einem Vizepräsident gemeinsam zu zeichnen. Derartigen Vereinbarungen muss ein Vorstandsbeschluss vorausgehen.

§ 13 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 4. Die Einladung, welche auch die Tagesordnung enthalten muss, ist mindestens 14 Tage vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder gem. § 4.2. an die letzt genannte Adresse zu senden und erfolgt in der Weise, wie sie in der GO festgehalten ist. Die Frist beginnt mit der Absendung und zählt einschließlich Generalversammlungstag. Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist über Beschluss des Vorstandes oder über Verlangen von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder (§ 4.2.) auf die gem. GO festgelegte Art und Weise einzuberufen.

3. Die Generalversammlung ist für die Beschlussfassung folgender Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung für das Berichtsjahr sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages für das kommende Jahr
- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.

- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung (Poststempel, eMail mit Lesebestätigung oder Empfangsbestätigung durch Präsident; inkl. GV-Tag) schriftlich beim Vorstand eingebracht wurden.
 - f) Ernennung und Enthebung von Ehrenmitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Clubs
4. Den Vorsitz einer Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein vom Vorstand nominiertes Vorstandsmitglied. Aufgabe des Vorsitzenden ist die Leitung der Generalversammlung, Anträge vorzubringen und darüber abstimmen zu lassen.
 5. Gültige Beschlüsse können unbeschadet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nur gefasst werden, wenn
 - ordnungsgem. einberufen wurde (Zi. 1)
 - Anträge in der Tagesordnung der Einladung angeführt sind,
 - Anträge nachträglich durch Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht wurden
 - während der Generalversammlung Anträge durch Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden.
 6. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Clubs bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 7. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll durch einen in der Generalversammlung gewählten Schriftführer aufzunehmen. Er unterfertigt es gemeinsam mit dem Vorsitzenden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. In der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Berichterstattung an den Vorstand und in der Generalversammlung. Weiters obliegt es den Rechnungsprüfern, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassiers zu stellen.

§ 15 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus den Clubverhältnissen zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitglieder und dem Vorstand entscheidet das Schiedsgericht (im Sinne des Vereinsgesetzes). Die Einberufung und Besetzung erfolgt durch den Vorstand und hat aus 3 Mitgliedern gem. § 4.2. zu bestehen. Es wird erst bestellt, wenn ein Mitglied eine Schiedsgerichtsentscheidung verlangt. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Schiedsgericht angehören.

Den Vorsitzenden wählen die 3 Mitglieder jeweils selbst und entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei auch der Vorsitzende mitzustimmen hat und das Schiedsgericht vollzählig sein muss.

Die Entscheidung hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen und kann nicht angefochten werden. Auf Bestimmungen dieser Satzung und insbesondere auf Vereinszweck und -ziel ist Bedacht zu nehmen.

§ 16 Auflösung des Clubs

Bei Auflösung des Clubs ist das nach Abdeckung der bestehenden und evtl. künftigen Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

*Version Dez2016 – behördlich geprüft und bestätigt.
Beilage zum Bescheid vom 27. Dezember 2016*